

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze- und Ballspielbereiche des Marktes Marktleugast Vom 29. April 2024**

Der Markt Marktleugast erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Art und Zweck der Anlage**

1. Der Markt Marktleugast unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Jugendpflege.
2. Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Mehrzweckanlagen mit Sandspielbereichen und Gerätespielbereichen und Ballspielbereiche.

## **§ 2 Benutzungszeiten**

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, zur Benützung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

## **§ 3 Benutzungsberechtigung**

1. Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung.
2. Die Gerätespielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.
3. Die Ballspielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung.
4. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.
5. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

## **§ 4 Ausschluss von der Benutzungsberechtigung**

Von der Benutzungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen.

## **§ 5 Verhalten auf den Kinderspielplätzen**

Besucher und Benützer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

1. Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen
2. Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen,
3. Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen,

4. Tiere mitzubringen,
5. Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder auf den Kinderspielplätzen zu benützen und abzustellen,
6. Abfälle wegzuwerfen,
7. übermäßigen Lärm zu verursachen,
8. Alkoholgenuss.

### **§ 6 Aufsicht auf den Kinderspielplätzen**

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung Marktleugast und von der Verwaltung eingesetzten Platzbetreuern ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 7 Platzverweis und Platzverbot**

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung Besucher und Benützer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauerndem Platzverbot geahndet werden.

### **§ 8 Haftung**

1. Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften dem Markt Marktleugast für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Markt Marktleugast keine Haftung. Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Markt Marktleugast haftet den berechtigten Besuchern und Benützern nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und Geräte.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 oder einer nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 500,00 € geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Marktleugast vom 28.09.1977 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 07.10.1977, Nr. 31) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Marktleugast, 06.05.2024  
Markt Marktleugast

Uome  
Erster Bürgermeister